

Hinweise für die Durchführung einer Versammlung - Ordnungsamt -

1. Spezielle Rechte des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin

Der/Die Leiter/-in bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er/Sie kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierzu auch das Wort erteilen oder entziehen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayVersG). Er/Sie kann die Versammlung jederzeit schließen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 BayVersG).

2. Spezielle versammlungsgesetzliche Pflichten des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin

Der/Die Leiter/-in hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayVersG). Er/Sie muss während der Versammlung anwesend sein (Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayVersG).

3. Spezielle versammlungsgesetzliche Pflichten für Ordner/-innen

Sind Ordner/-innen im Einsatz müssen diese

- volljährig sein,
- eine weiße Armbinde tragen mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ (eine weitere Kennzeichnung ist nicht zugelassen) und
- unbewaffnet sein.

4. Spezielle versammlungsgesetzliche Pflichten der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmerpflichten sind in Art. 5 BayVersG geregelt. Der/Die Teilnehmer/in ist grundsätzlich in seiner/ihrer Grundrechtsausübung frei, hat aber die Ordnungsverpflichtungen einer Versammlung wie folgt zu beachten:

- Personen, die an der Versammlung teilnehmen, haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters/der Leiterin oder der Ordner/-innen zu befolgen.
- Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat die Versammlung unverzüglich zu verlassen (Art. 5 Abs. 2 BayVersG). Der Ausschluss einer Person aus einer Versammlung kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 5 BayVersG).
- Wird eine Versammlung aufgelöst, haben sich alle teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen (Art. 5 Abs. 3 BayVersG). Die Auflösung einer Versammlung unter freiem Himmel kann allein durch die Polizei erfolgen (Art. 15 Abs. 4 BayVersG).

5. Waffenverbot

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der Behörde bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu einer Versammlung mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG). Als Aktivwaffen können z.B. Gummiknüppel, Schlagringe, Tränengasspray, Baseballschläger, Steine, Krähenfüße, etc. zählen.

Hölzerne Fahnen- oder Transparentstangen mit einem Durchmesser von mehr als 2 cm und einer Länge von mehr als 1,5 m, ferner Fahnen- und Transparentstangen aus Metall u. ä. gelten ebenfalls als Waffen im versammlungsrechtlichen Sinn. Ihre Mitführung ist untersagt (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts München v. 27.04.1973, Nr. 158 VII 73 und des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs v. 30.04.1973, Nr. 11 V 73).

Es ist auch verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen von Hoheitsbefugnissen abzuwehren (Art. 16 Abs. 1 BayVersG).

6. Vermummungsverbot

Es ist insbesondere auch verboten,

- bei Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet ist und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG) oder
- bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG).

7. Uniformierungs- und Militanzverbot

Es ist verboten,

- in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (Art. 7 Nr. 1 BayVersG) oder
- an einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung in einer Art und Weise teilzunehmen, die dazu beiträgt, dass die Versammlung oder ein Teil hiervon nach dem äußeren Erscheinungsbild paramilitärisch geprägt wird (Art. 7 Nr. 2 BayVersG),

sofern dadurch eine einschüchternde Wirkung entsteht.

8. Polizeibeamte haben das Recht auf Zugang und auf einen angemessenen Platz (vgl. Art. 4 Abs. 3 BayVersG).

9. Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (Art. 7 Abs. Bayerisches Pressegesetz).

10. Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Eventuelle Verunreinigungen sind vom Veranstalter / von der Veranstalterin sofort zu beseitigen.
11. Sollte die Versammlung nicht stattfinden, so verständigen Sie bitte das Ordnungsamt der Stadt Bamberg (0951/87-1282 oder 87-1261) oder außerhalb der Geschäftszeiten die Polizeiinspektion Bamberg Stadt unter der Telefonnummer 0951/9129-0.
12. Auf die Strafvorschriften des Art. 20 BayVersG und die Bußgeldvorschriften des Art. 21 BayVersG wird hingewiesen.

Zum 01.12.2015 wurde das Bayerische Versammlungsgesetz geändert. Es erklärt nunmehr Verstöße gegen das Schutzwaffen- und Vermummungsverbot zum Straftatbestand!

Insbesondere wird auch auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen:

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 130 Volksverhetzung

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,
 wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. Schriften (§ 11 Absatz 3), die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner

Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

- a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
- (5) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.